

**Zeitschrift:** Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art  
**Herausgeber:** Visarte Schweiz  
**Band:** - (1945)  
**Heft:** 8

## **Titelseiten**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# SCHWEIZER KUNST ART SUISSE ARTE SVIZZERA

BELLINZONA  
A. U.

---

OFFIZIELLES ORGAN DER GESELLSCHAFT SCHWEIZERISCHER MALER BILDHAUER UND ARCHITEKTEN  
ORGANE OFFICIEL DE LA SOCIÉTÉ DES PEINTRES SCULPTEURS ET ARCHITECTES SUISSES  
ORGANO UFFICIALE DELLA SOCIETÀ PITTORI SCULTORI E ARCHITETTI SVIZZERI

---

JÄHRLICH 10 NUMMERN  
10 NUMÉROS PAR AN  
**Nº 8**  
OKTOBER 1945  
OCTOBRE 1945

## Bundesrat Philipp Etter über kulturelle Aufgaben des Bundes und kulturelle Reserve der Kantone.

(Vortrag gehalten im Rahmen der Staatsbürgerkurse, Basel 1944.)

Eine alte Volkssage erzählt uns von einer wandernden Sippe, die von einem Ort und von einem Land zum andern zog und nirgends eine bleibende Heimstätte finden konnte. Da starb die Mutter, die Ahnfrau, und wurde zur Erde bestattet. Und da geschah das Unerwartete. Die Sippe, die vordem, von einem innern Wanderdrang getrieben, sich nirgends festsetzen konnte, vermochte sich vom Grab der Mutter nicht mehr zu trennen. Sie siedelte sich um das *Grab der Mutter* an, nahm den Boden in Besitz und verteidigte ihn gegen nachdrängende Völkerschaften und entwickelte sich zum sesshaften Volk, das sich nie mehr vom Grab der Ahnfrau verdrängen liess.

In der Stunde, in der das wandernde Volk am Heiligtum des mütterlichen Grabs sich in ein bodenständiges, sesshaftes Volk verwandelte, wurde auch der Grundstein gelegt für die Kultur dieses Volkes. Denn was wir gemeinhin Kultur nennen, ist doch wohl im Grunde nichts anderes als der Besitz an geistigen Gütern und Werten, die in der Verbundenheit eines Volkes mit seiner heimatlichen Erde und in der Kontinuität der Geschlechter geschaffen worden sind, die das lebende Geschlecht mit der schöpferischen Spannkraft seines Geistes verteidigt und bereichert, um sie den kommenden Geschlechtern weiterzugeben. Das Grab der Mutter hat seine bindende und befruchtende Kraft nie verloren. Schweizerische Kultur fliesst aus der Kraft und immer wieder sich erneuernden Tradition der Familie und der Gemeinde, aus der Gemeinschaft der Stadt und des Dorfes. Jede unserer schweizerischen Städte hat ihr eigenes geistiges Gepräge, ihr eigenes Gesicht. Es gibt kein schweizerisches Kulturzentrum, nach dem sich das geistige Leben des Landes in zentripetaler Strahlung ausrichten würde. Wir Schweizer sind und bleiben dem Schwergewicht unserer Herkunft, dem Grab der Mutter, verhaftet.

Dieser herkunfts- und traditionsbeschwerten Struktur unseres geistigen Lebens entspricht auch das *Antlitz unserer schweizerischen Landschaft*. Sie kennt nicht die weiten unermesslichen Ebenen, die dem Land wie dem Menschen das Siegel der Einheit und der Gleichrichtung aufdrücken. Im Grunde genommen bilden die Seen die einzigen wirklichen Horizontalen in unserem Landschaftsbild — und sie erscheinen eigentlich nur wie grosse Gedankenstriche. Alles andere in unserer Landschaft ist irgendwie vertikal orientiert. Und wenn auch unsere Berge, aus der Ferne gesehen, sich zu Ketten zusammenschliessen, so hat doch jeder von ihnen seine ausgesprochene Persönlichkeit, seinen eigenen Namen, seine höchstpersönliche Eigenart. Und so, wie seine Landschaft, so wie seine Berge, ist auch der schweizerische Mensch. Er strebt nicht nach der Horizontalen, er lebt in der Vertikalen. Sein geistiges Schaffen ist nur denkbar in der Freiheit. Und wollte der Staat, und gar der zentrale Staat, sich die schöpferischen Kräfte des Landes unterordnen, und sie in irgendwelcher Art von Gleichschaltung in eine Zwangsjacke stecken, so würde der schweizerische Geist gegen einen solchen Versuch über kurz oder lang revoltieren.

Wir sind ein Volk, das *vier verschiedene Sprachen* spricht und in vier verschiedenen Sprachen denkt. Durch drei unserer Landesprachen sind wir den bedeutendsten Sprach- und Kulturreisen des Abendlandes verbunden, die alle sich in unser Land hinein verlängern, um hier, im Herzen des Abendlandes, in einem gemeinsamen Lebensraum zusammenzuleben und sich gegenseitig zu befruchten. Gegenseitige Befruchtung, gegenseitige Bereicherung setzt die geistige Eigen- und Selbständigkeit der Schenkenden und Beschenkten voraus. Das friedliche Neben-, Zu- und Miteinander eines viersprachigen Volkes ist nur möglich, wenn jedes der verschiedenen Sprachgebiete in voller Freiheit sein eigenes geistiges Leben führen und entfalten kann. Die sprachliche Struktur unseres Landes widersetzt sich wiederum einer zentralen Leitung und einer staatlich dirigierten Vereinheitlichung des kulturellen Lebens. Jeder derartige Versuch müsste zu unerhörten Spannungen führen, und je zentripetaler ein solcher Versuch gedacht wäre, desto zentrifugale Kräfte würde er auslösen.

Das friedliche Zusammenleben von drei bzw. vier verschiedenen Sprach- und Kulturstämmen in einem gemeinsamen staatlichen Lebensraum ist nur möglich, weil auch das geschichtlich gewordene, organisch gewachsene *politische* Gefüge unserer eigenartigen schweizerischen Demokratie der kulturellen Struktur des Landes entspricht. Die schweizerische Eidgenossenschaft ist kein Einheitsstaat, und der einzige Versuch, sie in einen Einheitsstaat umzuwandeln, die Helvetik, hielt nur so lange, als sie von fremden Bajonetten gestützt wurde, knappe paar Jahre. Der Bund zählt 19 Kantone und 6 Halbkantone, und jeder von ihnen besitzt seine eigene Staatlichkeit, seine eigene Geschichte, seine Eigenart und sein eigenes geistiges Gesicht. Wenn wir nur daran denken, dass ein Teil unserer Kantone das römische Recht rezipierten, andere nur zum Teil, andere überhaupt nie, und wenn wir uns die innern Zusammenhänge zwischen Recht und Kultur vergegenwärtigen, so erhellt daraus, wie stark sich die verschiedenenartige politische Geschichte und Entwicklung der schweizerischen Kantone auch auf ihr geistiges, kulturelles Antlitz abfärbten musste. Jeder schweizerische Kanton ist, mehr oder weniger ausgeprägt, eine kulturelle Welt für sich, selbstverständlich ohne dass ich damit behaupten möchte, dass er sich geistig genügen könnte.

So liegen denn Reichtum und Grösse, und auch seine geistige Widerstandskraft, des kulturellen Lebens unseres Landes nicht in der Einheitlichkeit, vielmehr in der Fülle des Verschiedenartigen und Mannigfaltigen und in dessen fruchtbaren Interferenz. Daraus ergibt sich für das Thema, das ich heute Abend zu behandeln habe, schon eine ganz klare Schlussfolgerung: Das Schwer-